

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 15 (1901)

Heft: 1

Artikel: Japanische Heraldik

Autor: Stückelberg, E.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744990>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nur in aller Kürze sei noch erwähnt, dass die Herrschaft Ottenhausen bis zum Jahre 1580 im ausschliesslichen Besitze des Toblerschen Geschlechtes verblieb, und dass in diesem Jahre zum ersten Male ein Mann, Ulrich Bannwart, welcher eine Tochter aus diesem Geschlechte geehelicht hatte, in den Mitbesitz der Herrschaft eintritt. Solche Einheirathungen mögen noch mehrfach vorgekommen sein, und da die Tobler an verschiedenen Orten der Umgegend Güter theils erheiratheten, theils ererbten oder erkaufte, und sich auf diesen neuen Erwerbungen niederliessen, mögen sie auch hie und da ihre Antheile an Ottenhausen verkauft haben.

Genug, in dem Lehenbriefe des Burgermeisters Andreas Meyer von Zürich um die Gerichtsherrlichkeit O., datirt 4. Christmonat 1697, gehört von vier Antheilhabern an derselben nur noch einer, Hans, dem Geschlechte der Tobler an. Aus dem Lehenbriefe des Burgermeisters Johannes Fries, ausgestellt am 29. Januar 1748, ist der Name Tobler gänzlich verschwunden. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts stand unter den Besitzern von O. die Familie Guyer oben an, wesshalb auch die Serie der Lehenbriefe und der Beiname „Gerichtsherrn“ ihr verblieb.

Schliesslich mag hier gleich noch angefügt werden, wie es im Jahre 1749 entsprechend obrigkeitlicher Verordnung mit der Ausübung der niedern Gerichtsherrlichkeit Ottenhausen und der Vertheilung der fallenden Bussen unter die Antheilhaber an den Gerichten gehalten wurde. Die Antheilhaber bezeichneten vorerst einen aus sich als Vorsitzenden des Gerichtes, der dann vom regierenden Burgermeister der Stadt Zürich mit der Gerichtsbarkeit belehnt wurde und der mit Ausschluss der andern Antheilhaber den Titel eines „Gerichtsherrn“ führte. Hierauf bestellten die Antheilhaber wieder gemeinsam aus sich 5 Richter und einen Weibel, welchem Gerichte der Gerichtsherr vorsass. Von den fallenden Bussen nahm vorerst der Gerichtsherr einen Gulden Sitzgeld für sich vorweg. Hierauf bezog jeder Richter ein Taggeld von 16 Schillingen. Der verbleibende Rest der Bussengelder wurde in drei Theile abgetheilt. Der eine Drittel fiel abermals dem Gerichtsherrn zu; die weitem zwei Drittel wurden unter sämtliche Theilhaber an der Gerichtsbarkeit repartirt nach der beim Tavernengelde zu beobachtenden Proportion.

Japanische Heraldik.

Von E. A. Stückelberg.

(Hiezu eine Farbentafel, I).

Verschiedene heraldische Werke unseres Welttheils thun der japanischen Wappen gelegentlich Erwähnung; ein grösseres und mannigfaltiges illustratives Material aber ist unseres Wissens noch nicht zur Veröffentlichung gelangt. Wir benützen daher eine Zeit, da aller Augen auf den äussersten Osten gerichtet sind, um einen Blick auf einige Denkmäler der Feudalität in Japan zu werfen.

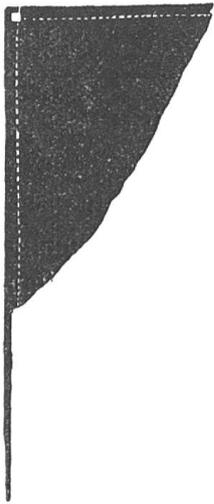


Fig. 1

Die nachfolgenden Beiträge zur vergleichenden Heraldik sind geschöpft aus drei alten handschriftlichen Wappenbüchern, die ein Zürcher Kaufmann mit zahlreichen andern Kunstschätzen im Verlauf eines sechsjährigen Aufenthalts in Japan erworben hat. Das eine Werk, das älteste, enthält in Querformat eine Reihe von prächtig ausgeführten Standarten und Helmen; alle Bilder sind farbig und oft mit Gold und Silber gehöht. Die Arbeit ist eine höchst sorgfältige und meisterhafte. Das zweite Manuskript enthält Standarten in ebenso feiner, aber wie es scheint, jüngerer Ausführung; das dritte Werk, flüchtiger angelegt, ist ausgefüllt mit Darstellungen von Waffenröcken; zur Verwendung kamen, im Gegensatz zu den Deckfarben in den beiden ersten Handschriften, in der dritten nur durchsichtige Wasserfarben, die selten die Lebhaftigkeit der erstgenannten erreichen.

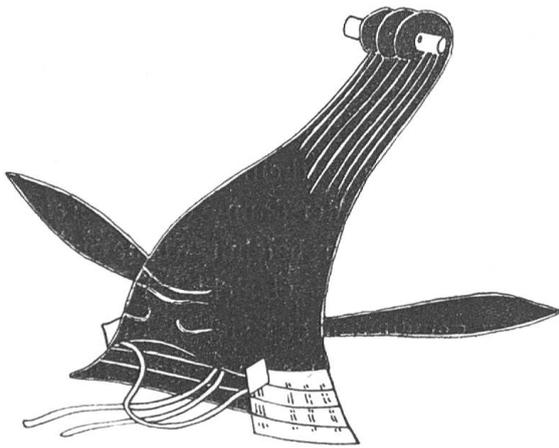


Fig. 2

Betrachten wir zuerst die Helme; dieselben sind wie bei uns häufig durch hohe Aufsätze in Form von Mützen verziert. Ausserdem treten Ohren (vom Esel), Hörner (vom Stier), Geweihe (vom Hirsch), Federn (vom Pfau, Fasan und verschiedenen andern Vögeln) und Flügel (vom Schmetterling) als Kleinode dazu. So verschieden der äussere Eindruck der japanischen Helmzierden von dem der unsrigen erscheint, so augenfällig ist die Verwandtschaft, ja die Identität der gewählten Schmuckstücke mit den Helmkleinoden des Westens.

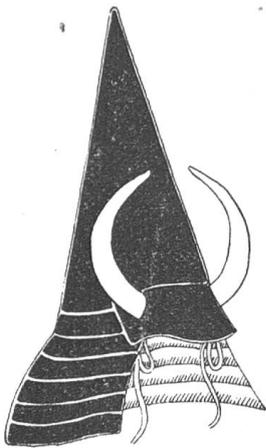


Fig. 3



Fig. 4

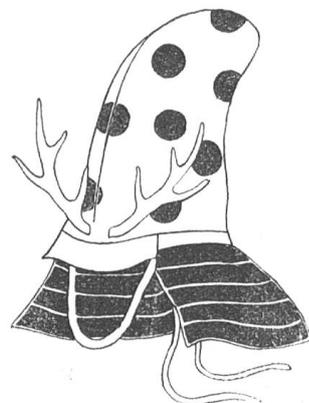


Fig. 5

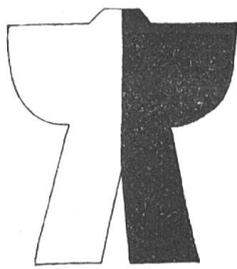


Fig. 6



Fig. 7



Fig. 8



Fig. 9

Ebenso frappant ist die formale Ähnlichkeit in der heraldischen Behandlung des Waffenrocks. Allen Arten von linearen Teilungen, die wir als sog. Heroldsbilder in den Schilden der europäischen Heraldik finden, begegnen wir in Japan.

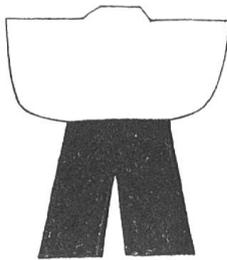


Fig. 10

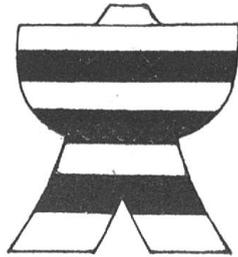


Fig. 11



Fig. 12



Fig. 13

Die Abbildungen zeigen wie der feudale Japaner den Waffenrock teilte; man erkennt zweifach, vierfach, siebenfach, zwanzigfach gespaltene Röcke (Fig. 6—9), ferner ein- und mehrfach quergeteilte Muster (Fig. 10 und 11), mit Schrägbalken (Fig. 12) oder Sparren verzierte Gewänder (Fig. 13).

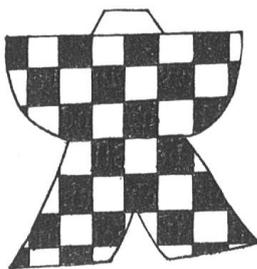


Fig. 14

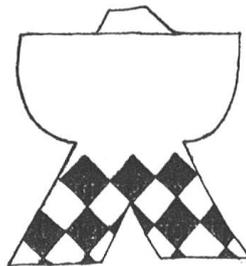


Fig. 15

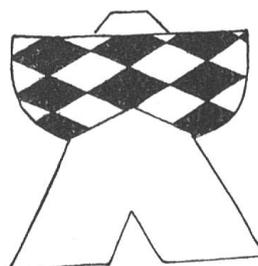


Fig. 16

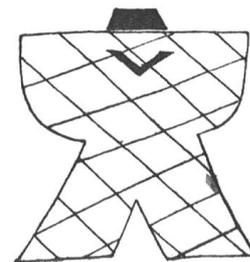


Fig. 17

Daneben treten sodann häufig die geschachten und geweckten Wappenröcke (Fig. 14—17) auf, wobei bald das ganze, bald nur das halbe Kleid, d. h. die obere oder untere Hälfte mit diesem Muster verziert ist.

Wieder andere Bilder zeigen uns, wie das japanische Kriegsgewand mit den wohlbekannten Treppen, dem Zickzack-, dem Spitzenschnitt oder einem Zinnenornament (Fig. 18—21) versehen ist, wobei wie sich bei uns in der Regel nur dunkle und helle Farben neben oder aufeinander gesellen, so dass das Muster von weitem sichtbar und erkennbar bleibt.

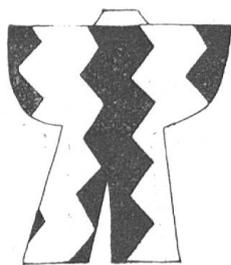


Fig. 18

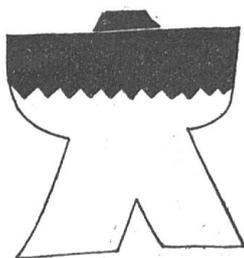


Fig. 19

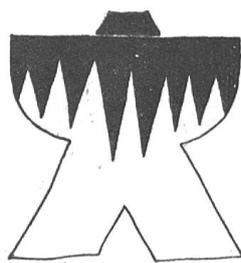


Fig. 20

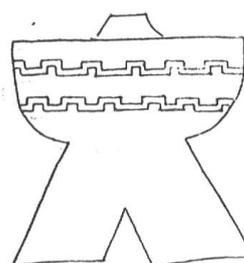


Fig. 21

Gemeinsam der östlichen, wie der westlichen Heraldik ist auch die Darstellung des Flusses und des Wellenschnittes (Fig. 22 und 23); auch Wolken, die Sonne, Pflanzen und Tiere kommen in Japan auf den Kriegsgewändern vor. Vereinzelte Gegenstände aus dem Kriegs- wie aus dem täglichen Leben, wie

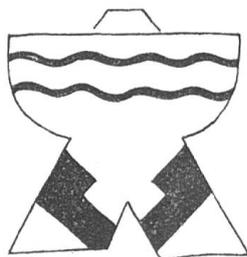


Fig. 22

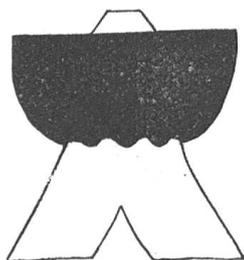


Fig. 23

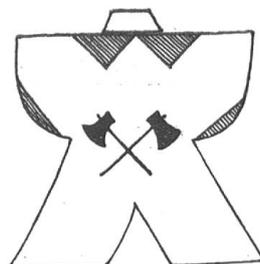


Fig. 24

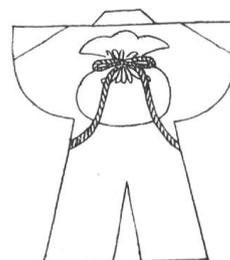


Fig. 25

das Beil (Fig. 24) und den Sack (Fig. 25), Kugeln (Fig. 27) erkennt man auf einzelnen Waffenröcken. Was bisher gesagt wurde, gilt grossenteils auch für die Standarten.

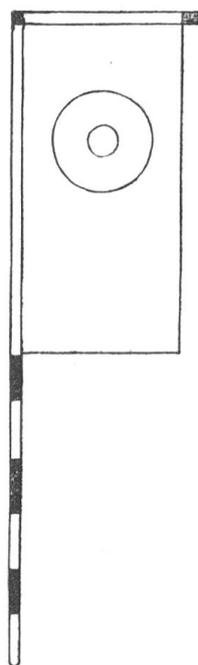


Fig. 26

Dieselben sind von verschiedenem Maßstab, je nach ihrer Bestimmung. Was sie alle von den Pannern, Fahnen und Fähnlein des Westens unterscheidet, das ist die horizontale Stange, die am oberen Ende der Fahnenstange im rechten Winkel befestigt ist. Sie gewährt den Vorteil, dass die Fahne und das Fahnenbild immer und überall, bei Marsch wie bei Stillstand, bei Wind oder Windstille, ausgespannt und weit sicht- und erkennbar erscheint. Die Fahnenstange ist ebenfalls polychrom gehalten, aber wie die Abbildungen zeigen, zieht sich die Farbe nicht spiralförmig um dieselbe, sondern sie teilt in horizontal abgegrenzte Abschnitte. Die Fahnen- bzw. Standartentücher sind manchmal einfarbig oder wie die Wappenröcke bald vertikal, bald horizontal, bald schräg einfach oder mehrfach geteilt und Balken, Sparren, Wecken, Zickzack u. s. w. treten auch hier auf (vgl. Tafel I). Die Form des Fahnentuchs ist in der Regel die des Hochrechtecks, also eine Gestalt, die in Europa im 13. und 14. Jahrhundert vorherrschte (vgl. z. B. die Zürcher Wappenrolle und den Cod. Balduineus). Vereinzelte Fähnlein sind drei-

eckig (Fig. 1), eine Gestalt, die auch in Europa im 14. und 15. Jahrhundert vielfach verwendet wurde.

Zu den verbreiteten Fahnenbildern gehören ausser den heraldischen Theilungen Ringe (Fig. 26), Räder (Tafel I), Leitern, ferner Hirschgeweihe (Tafel I), und der Eber (Tafel I).

Noch heute, nachdem die feudale Verfassung längst einer modernen gewichen ist, lebt die Heraldik in allgemeiner Verwendung in Japan fort; zahllose Gegenstände werden mit dem runden Wappen signiert und gedruckte Wappenbücher geben uns Übersichten über diese elegant stilisierten Marken.

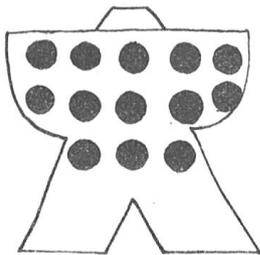


Fig. 27

Über die im Thurgau vorkommenden zwei Geschlechter Gaisberg.

Von Friedrich Freiherr von Gaisberg-Schöckingen.

(Fortsetzung und Schluss).

Während Franz am Anfange seiner Regierung noch als mächtiger und gefürchteter Gebieter dastand, mit den Eidgenossen und dem Könige von Frankreich Bündnisse abschloss, und in fremden Landen eine nicht unbeträchtliche Truppenmacht unterhielt, so kam er im Innern seines Gebietes nicht über ewig währende Händel und Streitigkeiten hinaus. Namentlich die Stadt St. Gallen machte ihm wegen des Kirchensatzes 1506 - 09 z. B. soviel Widerwertigkeiten, dass Franz drei Jahre lang überhaupt nicht nach St. Gallen kam, sondern im Schlosse zu Rorschach residierte. Dann kamen Streitigkeiten wegen Kirchenbau, Kirchenraub, Plünderung der Bibliothek. Ebenso war beständiger Krieg mit den Appenzellern, die sich selbständig machten etc.

Als jedoch die Reformation in dieser Gegend losbrach, da wurde Franz von allen Unterthanen verlassen, sein Konvent lichtete sich bedenklich, Männer wie Joachim von Watt wurden seine nicht zu unterschätzenden Gegner, seine Macht sank zusammen. Im Jahre 1528 ging in St. Gallen die Bilderstürmerei los, die katholischen Mitglieder des Rats wurden ausgestossen, die altgläubigen Geistlichen vergewaltigt.

Ildefons von Arx, welcher hauptsächlich aus Fridolin Sickers Chronik schöpft, schreibt: